

Vorbericht/Sachdarstellung:

Berichterstatter*in: AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter

Gemäß § 7 lit g i.V.m. § 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft wird die*der AStA-Vorsitzende

- auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds
- für die Dauer eines Jahres
- in geheimer Wahl

gewählt.

Die Wiederwahl ist nach Ablauf der Amtszeit einmalig zulässig.

Aufgabe des AStA-Vorsitzes:

Die*Der AStA-Vorsitzende bestimmt die „Richtlinien der Politik“. Sie*Er ernennt Referent*innen und bestimmt dadurch die Ausrichtung und die Struktur des AStA. Der AStA-Vorsitz erhält eine Aufwandsentschädigung von 851,62 € im Monat für 14 Stunden pro Woche (12 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung).

Wahlverfahren:

Die Mitglieder des StuPa schreiben auf die Stimmzettel bei Kandidatur einer Person wahlweise das Wort Ja, Nein oder Enthaltung.

Bei Kandidatur mehrerer Personen schreiben die StuPa-Mitglieder wahlweise den Namen der*des Kandidierenden oder Enthaltung auf den Stimmzettel.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 9 Stimmen // durch das Ergebnis der Wahlen im November 2023 liegt die absolute Mehrheit weiterhin bei 9 Stimmen) auf sich vereinen kann. Es ist also unerheblich, ob StuPa-Mitglieder abwesend sind oder mit Enthaltung stimmen – gewählt ist, wer 9 oder mehr Stimmen erhält.

Wenn die Wahl nach der Abstimmung angenommen wird, ist die*der Vorsitzende mit sofortiger Wirkung im Amt.

*Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen die*den AStA-Vorsitzenden....*